Werk

Titel: Das öffentliche Recht der Gegenwart

Autor: Giese, Friedrich

Ort: Tübingen

Jahr: 1915

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0034|log27

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Unter dem Titel **„Das öffentliche Recht der Gegenwart"** ist vor einigen Jahren von berufenen Vertretern der publizistischen Rechtswissenschaft im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen ein geistvoll ersonnenes und großzügig angelegtes wissenschaftliches Unternehmen ins Leben gerufen worden, das sich die Aufgabe gestellt hat, eine vollständige und übersichtliche Darstellung des gesamten öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monografien der besten Gelehrten aller Länder der Erde in einem einheitlichen Werke zu geben. Diesem Zwecke hatte früher das von dem Staatsrechtler und Politiker v. MARQUARDSEN in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begründete und herausgegebene, später von v. SEYDEL fortgeführte „Handbuch des öffentlichen Rechtes" gedient. Dieses Handbuch ist nicht ganz beendet worden, doch fehlt nur weniges. Der Gedanke einer Ergänzung bzw. Neubearbeitung lag daher nahe, doch bot seine Ausführung eine Fülle von Schwierigkeiten. Es galt einerseits, den wertvollen Grundgedanken des v. MARQUARDSEN-SEYDELschen Werkes beizubehalten und den Ausbau im selben Geiste zu vollenden, andrerseits mußte der Tatsache des raschen Fortschreitens von Gesetzgebung und Literatur Rechnung getragen, mußten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um der Gefahr eines alsbaldigen Wiederveraltens des Neugeschaffenen möglichst wirksam zu begegnen. Es ist das Verdienst der Staatsrechtslehrer JELLINEK, LABAND und PILOTY, die bezeichnete große und schwierige Aufgabe in die Hand genommen und mit erfreulichem Geschick gelöst zu haben. An Stelle des im Jahre 1910 dahingeschiedenen GEORG JELLINEK, dessen Wirken für das Unternehmen LABAND im 5. Bande (1911) des J. d. ö. R. d. G. (S. 1 f.) in einem warm empfundenen Nachruf würdigt, ist HUBER in die Redaktion des Werkes eingetreten. Die Herausgeber haben es verstanden, in einer neuen Form die bewährte und lebensfähige Grundidee des „Handbuches des öffentlichen Rechtes" zu frischem Leben zu erwecken. Sie haben zu diesem Zwecke das Gesamtunternehmen in einen systematischen Teil (Handbuch) und einen periodischen Teil (Jahrbuch) gegliedert.

Der systematische Teil des ö. R. d. G. entspricht dem alten v. MARQUARDSENschen Handbuche, dessen Grundgedanke hier auch in der Form vollständig übernommen worden ist. Dieser Teil enthält die monografische Darstellung der Staatsrechte der einzelnen deutschen, europäischen und außereuropäischen Länder, sowie der allgemeinen Lehren der Staatsrechtswissenschaft. Eine Reihe stattlicher und wertvoller Bände liegt bereits vor.

Dagegen ist der periodische Teil des ö. R. d. G. — das Jahrbuch — ganz neu. Es besteht in einer fortlaufend, jährlich einmal und in einem Bande erscheinenden Zeitschrift. Es verfolgt den Zweck, den systematischen Teil zu ergänzen, d. h. die einzelnen Verfassungs- und Verwaltungsrechte von Jahr zu Jahr oder in größeren Zeitabständen durch Nachträge wieder auf den Stand der neuesten Rechtsentwicklung und Rechts-

forschung zu bringen und so vor dem Veralten zu bewahren. Es soll dies möglichst die Aufgabe derjenigen Autoren sein, welche auch die entsprechenden systematischen Darstellungen bearbeiten oder schon vollendet haben. In einer doppelten Form wird dieses Ziel erreicht, einmal durch übersichtliche Berichte über die fortschreitende Rechtsgestaltung, namentlich die neuere Gesetzgebung des betreffenden Landes, sodann durch monografische Sonderabhandlungen über einzelne besonders wichtig erscheinende Materien, wie neue Gesetze und andere Zeit- und Tagesfragen. Sowohl die Referate als auch die Abhandlungen sind fast ausnahmslos in deutscher Sprache verfaßt.

So besteht zwischen beiden Teilen des Werkes ein inniger Zusammenhang, der, wenngleich nicht immer und überall gleichmäßig durchführbar, doch im ganzen eine vortreffliche gegenseitige Ergänzung bewirkt.

Die folgenden Zeilen sollen einer Erörterung der Frage gewidmet sein, in welcher Weise der periodische Teil des „öffentlichen Rechts der Gegenwart" bisher seiner Aufgabe gerecht geworden ist. Bis jetzt liegen 8 große Bände des Jahrbuches vor. Sie umfassen die Jahre 1907 bis 1914. Ihr Inhalt erstreckt sich über alle Gebiete des öffentlichen Rechts: Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, sowie Kirchenrecht. Neben den im Vordergrund stehenden aktuellen und konkreten Fragen des Staatsrechts der verschiedenen Länder der Erde werden auch allgemeine, an eine bestimmte Zeit und an einen bestimmten Staat nicht gebundene Probleme des öffentlichen Rechts behandelt.

Betrachten wir zunächst die größeren wissenschaftlichen Abhandlungen aus den bezeichneten Rechtsdisziplinen.

Eine wichtige Rolle spielen die Fragen aus der allgemeinen Staats- und Rechtslehre. Fast jeder Band liefert dazu einen beachtenswerten Beitrag. Gleich im I. Bande finden wir eine interessante Ausführung von ERNST FREUND über Jurisprudenz und Gesetzgebung (I, 137—152) und deren Beziehungen zueinander. (In verbesserter Uebersetzung ist die Abhandlung noch einmal in Band II, 651—664, abgedruckt worden.) — JULIUS HATSCHEK erläutert in Bd. II (1—67) die Konventionalregeln oder die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung im öffentlichen Recht. Seine Untersuchung ist dem Nachweise gewidmet, daß es sich bei den Normen, welche die Verfassung mitunter gegen ihren ausdrücklichen Wortlaut ändern, nicht um Rechtsnormen handelt, sondern um Normen, welche kraft empirischer Faktizität gelten, welche nicht bloß das Verfassungsrecht umspinnen, sondern das gesamte öffentliche Recht, welche im Prozeß der Rechtsbildung ein Vorstadium des Rechts darstellen, noch nicht durch die offiziellen Rechtsquellen gegangen sind, aber unter der Decke der Rechtsordnung sich ausbilden, sie teils ergänzend, teils auf ihren Untergang lauernd. Als Formen dieser sog. Konventionalregeln bezeichnet

HATSCHEK die Rechtsetzungsanmaßung oberster Staatsorgane, die Allonomie, die Rechtsspaltung, den Organisationsparallelismus, die Formentartung, den Interpretationswandel, die Hypotaxe und Parataxe von Rechtssätzen und Konventionalregeln. Er stellt sodann den Unterschied dieser Regeln von den wirklichen Rechtsnormen dar und erörtert endlich die Grenzen der „naturwissenschaftlichen" Begriffsbildung im öffentlichen Recht, hier im einzelnen die Entstehung dieser Begriffsbildung, die dagegen gerichtete Opposition, Wurzeln und Systemvinkulierung des Positivismus, die Opposition hiergegen und die Notwendigkeit historischer Begriffsbildung. — Ueber „Rechtsstaatsidee und Verwaltungsrechtswissenschaft" lautete die Antrittsrede von RICHARD THOMA an der Universität Tübingen (III, 196 bis 218). Durch eine Betrachtung der Elemente und der Auswirkung der formal-juristischen Rechtsstaatsidee im positiven deutschen Verwaltungsrecht einerseits, der Aufgaben der Verwaltungsrechtswissenschaft anderseits erbringt THOMA den Nachweis, daß die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft notwendig auf die zielbewußte und vertiefte Erforschung und Fortbildung jener Elemente hingewiesen ist; es ist dies keine politische und darum unjuristische, sondern eine durchaus juristisch-wissenschaftliche Aufgabe. — Die Stellung des „Staates als Kontrahenten" erörtert G. GROSCH für das Gebiet des Privatrechts — unter Ablehnung der Scheidung in den eigentlichen Staat und den Fiskus —, des öffentlichen Rechts — unter besonderer Betrachtung des öffentlich-rechtlichen Subjektionsvertrages — und des Völkerrechts — unter Gliederung der völkerrechtlichen Verträge in völkerrechtliche Vereinbarungen und Staatenverträge — (V, 267—284). — An der Grenze der Rechtswissenschaft bewegt sich die anregend geschriebene geschichtsfilosofische Arbeit von FRANZ OPPENHEIMER über die Grundlegung einer einheitlich soziologischen Auffassung von Staat und Gesellschaft (VI, 128—160); sie behandelt die Zwischenziele der geschichtlichen Massenbewegung und die staats- und wirtschaftsfilosofische Nutzanwendung. — Der jüngst auf dem Felde der Ehre gefallene Berliner Privatdozent KARL KORMANN ist vertreten mit einer wertvollen Studie über die „Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung" (VII, 1—19). Justiz und Verwaltung sind rein formale Begriffe. Ein materielles Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden aufzurichten ist unmöglich. Alle derartigen Versuche sind gescheitert. Unrichtig ist es insbesondere, bei dem wichtigen Bindungsproblem das Schwergewicht auf das auch sonst oft überschätzte Rechtsinstitut der materiellen Rechtskraft zu legen. — Ueber „die parlamentarische Beschlußfassung" verbreitet sich ADOLF TECKLENBURG in historischer und rechtsdogmatischer Betrachtung (VIII, 75—99), in welcher er die Beschlußfassung hinsichtlich einer einzigen, einheitlichen Frage und über eine zusammengesetzte Vorlage unterscheidet.

Nicht sonderlich zahlreich sind die über den Rahmen eines Berichtes hinausgehenden Abhandlungen über das Staats- und Verwaltungs-

recht des Deutschen Reiches und der deutschen Gliedstaaten. Eröffnet wird das Unternehmen mit einem Ueberblick PAUL LABANDS über die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung (I, 1—46) und einem solchen von PHILIPP ZORN über die Entwicklung der Staatsrechtswissenschaft seit 1866 (I, 47—81). — LABAND will nur eine übersichtliche Zusammenfassung, keine umfangreiche Monografie geben. Er scheidet darum die Stellungnahme zu den zahlreichen Einzelheiten und Streitfragen des Reichsstaatsrechts, die Polemik gegen die auf diesem Gebiet üppig wuchernden Irrlehren, die zahlreichen gescheiterten Versuche zur Fortbildung der Reichsverfassung, sowie die kritische Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Staatsmänner, Reichstagsmitglieder oder der Parteien und Fraktionen aus seiner Darstellung aus. Ihr Gegenstand ist die Fortbildung und Veränderung, welche das Verfassungsrecht des Reichs im eigentlichen Sinne erfahren hat. Letzteres ist nicht gleichbedeutend mit den Abänderungen der Verfassungsurkunde. Einige Artikel der RV. sind stillschweigend verändert oder außer Kraft gesetzt oder durch Ausnahmen modifiziert; einzelne Uebergangsbestimmungen sind gegenstandslos geworden; andere Veränderungen haben sich durch die politische und staatsrechtliche Bedeutung vollzogen, welche die Verfassungseinrichtungen des Reichs selbst erlangt haben; andere wieder liegen auf einem Gebiet, das die RV. unberührt gelassen hat. Im einzelnen betreffen die Aenderungen das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten, das Bundesgebiet, die Reichsangehörigen, Kaiser, Bundesrat, Reichstag, die Reichsbehörden, die inneren Angelegenheiten, die Rechtspflege, die bewaffnete Macht, das Finanzwesen. — ZORN geht in seiner Uebersicht aus von den Zusammenhängen des heutigen Reichsstaatsrechtes mit dem alten Recht und mit Preußen; er schildert den Zustand des deutschen Staatsrechts vor 1866 und würdigt weiterhin die literarische Tätigkeit von GERBER, MEJER, GNEIST, die Bedeutung des Jahres 1866 für das deutsche Staatsrecht und seine Wissenschaft, die Werke von SEYDEL, HAENEL, LABAND, die Bearbeitungen des Reichsstaatsrechts nach LABAND. Eine Schlußbetrachtung berührt kurz die Entwicklung des allgemeinen Staatsrechts, des Verwaltungsrechts und des Völkerrechts. „Ein reiches wissenschaftliches Leben hat sich im Rahmen unseres neuen Reiches auf allen Gebieten des öffentlichen Rechtes entfaltet und wir brauchen keinen Zweifel zu hegen, daß diese wissenschaftliche Arbeit sich in der Zukunft noch reicher und stärker entwickeln wird." — Die Abhandlungen zum deutschen Landesrecht stellen sich fast alle als erweiterte Spezialberichte über wichtige neue Gesetze dar und werden daher an späterer Stelle zu verzeichnen sein. In diesem Zusammenhange sei noch auf die Aufsätze von KARL HAFF über den Stand des Grundentlastungsrechtes in Bayern nebst geschichtlichem Ueberblick (II, 68—85) und von WILH. VAN CALKER über die Entwicklung der hessischen Verwaltungsorganisation im 19. Jahrhundert (II, 125—131) hingewiesen.

Auf den Inhalt der einzelnen Abhandlungen zum Staats- und Verwaltungsrecht der ausländischen Staaten näher einzugehen, erscheint im Rahmen dieser Besprechung des Gesamtwerkes unausführbar. Es genüge darum ein kurzer Ueberblick. Oesterreichisches und ungarisches Recht behandeln: JOSEF LUKAS, Territorialitäts- und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrecht (II, 333—405), eine besonders wertvolle und förderliche Arbeit; E. MISCHLER, Der Haushalt der österreichischen Landschaften (III, 579—601); FRIEDRICH TEZNER, Das détournement de pouvoir und die deutsche Rechtsbeschwerde (unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechtes; V, 67—135); HANS v. FRISCH, Das österreichische Staatsbürgerrecht (VII, 49—70); GUSTAV STEINBACH, Gesetzliche und parlamentarische Regierung in Ungarn (I, 169—182); NAGY VON EÖTTEVÉNY, Ueber das staatsrechtliche Verhältnis Kroatiens zu Ungarn (III, 396—414). — Ueber die bemerkenswertesten Wandlungen und Ereignisse des Verfassungsrechtslebens in Italien in den letzten 15 Jahren (1893—1907) berichtet MANFREDI SIOTTO-PINTOR (II, 259—284). — Die Darstellung von A. MENDELSSOHN-BARTHOLDY über Justizreform geht von den Rechtsverhältnissen in Frankreich und England aus. — Frankreich allein betreffen die Aufsätze von A. ESMEIN über la question de la juridiction administrative devant l'Assemblée Constituante (V, 3—42; in französischer Sprache) und von L. WITTMAYER über Bedeutung und Entwickelung der „sekundären" Gesetzgebung in Frankreich, ein Beitrag zur Behandlung der Verordnungsgewalt des Präsidenten der französischen Republik (VII, 71—111), England allein diejenigen von A. MENDELSSOHN-BARTHOLDY über die Reform des Oberhauses (zur Geschichte und Psychologie einer politischen Bewegung im 20. Jahrhundert) (III, 139—218) und vom EARL OF HALSBURY und anderen Juristen über die Gesetze Englands (V, 43—48). — Die amerikanische Präsidentenwahl erörtert JOHN W. BURGESS in Bd. I, 183—193.

Von hervorragender Wichtigkeit sind die Darstellungen über Fragen des Völkerrechts. Veraltet, aber gleichwohl noch in hohem Grade beachtenswert sind die Ausführungen des verstorbenen Völkerrechtsgelehrten EMANUEL v. ULLMANN über die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts; sie behandeln das rechtliche Verfahren in Völkerstreitigkeiten, die Freiheit des Privateigentums im Seekrieg, die Normierung des Kriegsbeginns und die Revision der Genfer Konvention (I, 82—136). — Wohl als die beste Monografie im ganzen Werke darf man die ebenso umfangreiche wie tiefgründige Arbeit von MAX HUBER über die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die II. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907 bezeichnen (II, 470—649), obwohl sie sich bescheiden nur eine vorläufig orientierende Uebersicht nennt. Die auf den Originalakten beruhende Darstellung berichtet über die Resultate und wichtigsten Beratungen der Konferenz auf

dem Gebiete des Friedens- und Landkriegsrechtes. Die Einleitung verbreitet sich über Wesen und Aufgaben der Konferenz und über die Quellen (Schlußakte und Konventionen). Der Abschnitt über das Prozeßrecht schildert die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten außerhalb des Rechtsweges, sodann den Rechtsweg selbst: die Begründung internationaler Gerichtsbarkeit, das materielle Recht unter internationaler Gerichtsbarkeit, die internationalen Gerichte und die mit ihnen zusammenhängenden Institutionen, Voraussetzungen und Umfang der Zuständigkeit internationaler Gerichte, Parteien und Parteivertreter, Verfahren, Kosten der Rechtspflege, Rechtskraft der Urteile. Der Abschnitt über das Landkriegsrecht behandelt die Kriegführung (Verhältnisse der kriegführenden Staaten zueinander, Beziehungen zwischen den kriegführenden Armeen, Beziehungen zwischen diesen und der Bevölkerung) und die Neutralität (Wesen, Beginn, territoriale und extraterritoriale Neutralität). Den Schluß der ausgezeichneten Abhandlung bildet der Abdruck der Akten der 2. Konferenz nach der zur Zeit vorliegenden offiziellen Textausgabe letzter Hand und unter Berücksichtigung der in der Plenarversammlung vom 16. und 17. Oktober 1907 beschlossenen endgültigen Konventionstexte. — Aus der Feder HUBERS stammen auch die im IV. Bande, S. 56—134, mitgeteilten Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft, in denen der Verfasser von dem Problem der Internationalität, soziologischer und juristischer Betrachtungsweise, Entwicklungsformen und -phasen des Völkerrechts, dem gemeinen Recht und der Staatengesellschaft und der Intergration der letzteren spricht. — Eine vortreffliche Ergänzung zur erstgenannten Abhandlung HUBERS bildet diejenige von v. ULLMANN über die Fortbildung des Seekriegsrechts durch die Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 (IV, 1—55). Der Aufsatz behandelt die Blockade in Kriegszeiten, Kriegskonterbande, neutralitätswidrige Unterstützung, Zerstörung neutraler Prisen, Flaggenwechsel, feindliche Eigenschaft, Geleit, Widerstand gegen die Durchsuchung, endlich die Frage des Schadensersatzes. Vorauf geht eine geschichtliche Einleitung. — Einzelfragen aus dem neueren Völkerrecht erörtern OTFRIED NIPPOLD, Vorfragen des Völkerrechts (VII, 20—48); DERS., Das Problem der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit (VIII, 1—55); LAMMASCH, Ueber isolierte und institutionelle Schiedsgerichte (VI, 76—127); ERNST RADNITZKY, Ueber den Anteil des Parlamentes an Staatsgesetz und Staatsvertrag (V, 49—66); ERNST ISAY, Entwurf eines internationalen Gesellschaftsstatuts (VIII, 56—74). — Zur Spezialfrage der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten nehmen das Wort CONRAD BORNHAK, Die inländische Gerichtsbarkeit über ausländische Staaten, Gutachten in der Sache Hellfeld, mit Abdruck des Urteils des kgl. preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 25. Juli 1910 (V, 230—266) und H. WITTMAACK, Nordamerikanische Recht-

sprechung über die Frage, ob fremde Staaten der inländischen Jurisdiktion unterliegen (VII, 112—121).

Das Kirchenrecht ist bis jetzt nur ganz vereinzelt vertreten. Eine historische Untersuchung von eigenartigem Reiz widmet Landgerichtsrat KEETMAN den römischen Katakomben (V, 332—359). Der Verf. prüft die Anwendbarkeit des römischen Begräbnisrechts auf die Katakomben, erörtert die rechtliche Natur der Katakomben, das Eigentum an ihnen, die materiellrechtlichen und prozessualen Grundlagen des Christenprozesses, die Aufschlüsse, welche die Katakomben über die Anwendung der Christengesetze geben, die Aehnlichkeit der Christengemeinde mit heidnischen Organisationen, die collegia funeralicia und die Rechtsordnung, die Anwendbarkeit der römischen Vereinsgesetze auf die Kirche; er erklärt schließlich den Widerspruch zwischen gesetzlichem Verbot und tatsächlicher Duldung der christlichen Religion. — Eine sehr eingehende Darstellung der Trennung von Staat und Kirche in Frankreich, mit umfassenden Literaturangaben, aus der Feder von GEORGES FARDIS und JOH. PROST findet sich in Bd. II (178—249). Die Verfasser berichten über die Rechtsstellung der Kirchen in Frankreich vor dem Trennungsgesetz und über den Inhalt dieses Gesetzes vom 9. Dezember 1905 (Aufhebung des Kultusetats und der öffentlichen Kultusanstalten, rechtliche Stellung der Kultusgebäude, Ernennung der Geistlichen, Ordnung des Kultus), sowie des Gesetzes vom 2. Januar 1907. Der bibliografische Anhang umfaßt 11 Seiten Kleindruck. — Die im Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit eingetretenen Wandlungen zeigt KARL ROTHENBÜCHER auf (III, 336—395). Die Skizze ist dazu bestimmt, einen einheitlichen Standpunkt für die Erklärung des Problems und seiner neuesten Entwicklung zu gewinnen und auf die Veränderungen aufmerksam zu machen, die etwa in den letzten 30 Jahren in dem Verhältnis von Staat und Kirche nach dem Rechte der einzelnen Länder eingetreten sind. Die näheren Einzelheiten über die Rechtsverhältnisse in den Ländern, wo die Trennung durchgeführt ist, finden sich in des Verfassers bekanntem Werke über die Trennung von Staat und Kirche (1908).

Dieser flüchtige Ueberblick zeigt uns, daß eine Fülle wertvoller monografischer Arbeiten im Jahrbuche enthalten ist. Alle Zweige des öffentlichen Rechtes mit Ausnahme leider des Kolonialrechts haben eine angemessene Berücksichtigung erfahren. Aus dem Gebiete des Kirchenrechts wäre vielleicht ein Referat über die Reformgesetze des Papstes Pius X., die doch manche Berührungspunkte mit dem Staatskirchenrecht aufweisen, erwünscht gewesen. Besonders erfreulich ist die eingehende Behandlung völkerrechtlicher Probleme und Zeitfragen. Möge es auch nach Beendigung des großen Weltkrieges so bleiben, wenn die schwere Aufgabe, ein neues Völkerrecht aufzubauen, an unsern Staat herantritt. Natürlich darf das Staats- und Verwaltungsrecht nicht darunter leiden.

Auch hier wird es in nächster Zeit, namentlich z. B. im Reichsfinanzwesen wichtige Aufgaben zu erfüllen geben, zu denen vom Standpunkt der Wissenschaft des öffentlichen Rechts Stellung genommen werden muß.

Aber auch das zweite Ziel des Jahrbuches, die Berichterstattung über die fortschreitende Gesetzgebung und Rechtsentwicklung, hat die Redaktion stets mit Eifer verfolgt. Wir können hier zwischen den allgemeinen Jahresreferaten und den Sonderreferaten über einzelne besonders wichtige Akte der Gesetzgebung, wie z. B. die Reichsversicherungsordnung, das preußische Schulunterhaltungsgesetz, das bayerische Landtagswahlgesetz, das sächsische Wassergesetz usw. unterscheiden. Berichte letzterer Art nehmen auch insofern eine Sonderstellung ein, als der Bericht sich in der Regel der Form eines Aufsatzes nähert.

Die allgemeinen Jahresberichte über die wesentlichen Ergebnisse der Gesetzgebung und überhaupt der Rechtsentwicklung im abgelaufenen Berichtjahre sollten bei allen größeren Staaten alljährlich wiederkehren. Andrerseits kann selbstverständlich nicht über jeden der kleineren Gliedstaaten jedes Jahr berichtet werden; hier sowohl wie bei den entlegeneren ausländischen Staaten genügt es vollkommen, daß in größeren zeitlichen Zwischenräumen ein mehrere Jahre umfassender Bericht über die Wandlungen, welche das öffentliche Recht des Landes mittlerweile erfahren hat, erstattet wird. Mit Recht hat das Jahrbuch diesen Weg auch eingeschlagen. Besondere Berichte über einzelne hervorragende Akte der Gesetzgebung sind nach Bedarf in reicher Auswahl aufgenommen worden. Daß in solchem Falle der allgemeine Bericht sich auf eine Verweisung beschränkt, ist durchaus gerechtfertigt. Nur ist alsdann zu wünschen, daß der Sonderbericht möglichst noch im gleichen Bande des Jahrbuches erstattet werde.

Ueber die Entwicklung des öffentl. Rechts im Deutschen Reiche finden wir alljährlich einen eingehenden Bericht. Verfaßt ist er für das Jahr 1907 von LABAND (II, 1—12), für 1908 von LABAND (III, 415—430) und DOCHOW (Staatsverträge; III, 431—434), für 1909 von ENDRES (IV, 220—240), für 1910 von THOMA (V, 360—406), für 1911 von RUCK (VI, 161—199) und SCHNEIDER (VI, 200—221), für 1912 und 1913 von EDLER v. HOFFMANN (VII, 122—130; VIII, 100—110). Ergänzende Sonderberichte bzw. Aufsätze bearbeiteten FRANZ SCHNEIDER: Die Finanzreform 1908—1909 (IV, 241—267); LUDWIG LASS: Die Staatsverträge auf dem Gebiete der sozialen Versicherung (IV, 268—293); H. ROSIN: Die neue Reichsversicherungsordnung in ihren Grundzügen (VI, 1—75); WALTER SCHOENBORN: Die elsaß-lothringische Verfassungsreform vom 31. Mai 1911 (VI, 222—266); FRANZ SCHNEIDER: Die Finanzgesetzgebung im Jahre 1913 (VIII, 111—127); FISCHBACH: Die Entwicklung des els.-lothr. öffentl. Rechts in den Jahren 1911—1913 (VIII, 128—166). Für das Reich ist also von dem Grundsatz, daß der Bearbeiter des Reichsstaatsrechts im systematischen Teile auch

über die Fortschritte der Rechtsentwicklung referieren soll, abgegangen worden.

Der Bericht über die Entwicklung in Preußen ist zunächst von GERHARD ANSCHÜTZ (I, 194—241; III, 435—471), später von FRANZ DOCHOW (II, 13—37), WALTER SCHOENBORN (IV, 294—330), FRANZ SCHNEIDER (V, 407—443) erstattet worden. In Bd. VI fehlt ein Bericht. Von Bd. VII ab ist die Abfassung des Berichtes mir als dem Bearbeiter des preußischen Verfassungsrechts übertragen worden (VII, 131—163; VIII, 167—187). Wertvolle Ergänzungen bieten die Spezialarbeiten von EDGAR LOENING, der in Bd. III, 69—138 die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen und die Schulverbände nach dem Schulunterhaltungsgesetz von 1906 (im einzelnen die Geschichte des preußischen Volksschulrechtes, die Stellung der Schulverbände, ihre Organisation, die Errichtung und Einrichtung der Volksschulen, die Aufbringung der Schullasten sowie die Verwaltung der Schulverbände und der Volksschulen) behandelt, und von ROBERT COESTER über die Haftung des Staates für Amtsdelikte bei Ausübung der öffentlichen Gewalt nach preußischem Recht, insbesondere nach dem Staatshaftungsgesetz von 1909 (V, 285—331). — Für Bayern liegen bis 1912 nur Sonderberichte bzw. Aufsätze vor, nämlich von GRASSMANN über das Landtagswahlgesetz 1906 (I, 242—253) und über Aenderungen in der Behördenorganisation (II, 38—42), ferner von NÄGELE: Das Wassergesetz 1907 (II, 43—68), PILOTY: Das Recht des Staatsdienstes in Bayern nach dem neuen Beamtengesetz vom 16. Aug. 1908 und den einschlägigen sonstigen Gesetzen (III, 219—335), PILOTY: Die Gemeinderechtsreform (III, 472—483), GRASSMANN: Die Verwaltungsgesetzgebung 1908 (III, 484—492), BRACKER: Die Reform der direkten Steuern in Bayern (V, 444—515); den ersten Gesamtbericht erstattete PILOTY für 1913 (VIII, 188—196). — Weitere Referate sind gewidmet der Rechtsentwicklung in Sachsen (SCHELCHER, OPPE, KORMANN), Württemberg (fortlaufende mehrjährige Berichte von v. GÖZ), Baden (WALZ), Hessen (VAN CALKER, DOCHOW), Mecklenburg (BRÜCKNER, Sachsen-Weimar (HATSCHEK), Oldenburg (SCHÜCKING), Braunschweig (RHAMM, FRANKENBERG), die thüringischen Staaten (STRUPP), und die Hansestädte (SEWELOH), insbesondere Hamburg (SEELIG, SEWELOH).

In ähnlicher Weise verfolgt das Jahrbuch die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in den wichtigsten außerdeutschen, ja sogar außereuropäischen Staaten. Auch hier wechseln Generalberichte mit Einzelreferaten. Von den europäischen Ländern sind bis jetzt berücksichtigt worden: Oesterreich-Ungarn — Berichte von ULBRICH über die Reichsratswahlreform (II, 285—297) über die Neuordnung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oe. und U. (II, 297—317), von STEINBACH über staatsrechtliche Wandlungen in Ungarn (II, 317—333), von LUKAS über Territorialitäts- und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationali-

tätenrecht (II, 333—405), von KARL NÉMETHY VON UJFALN über die ungarische parlamentarische Reform (IV, 135—195), von GUSTAV STEINBACH über die neue bosnische Verfassung (IV, 479—496), von KARL LAMP über die Verfassung von Bosnien und der Herzegowina vom 17. Febr. 1910 (V, 137—229), sowie Uebersichten über die neuere Entwicklung des öffentlichen Rechts von HAUKE (VI, 461—480), v. LAUN (VII, 406—435), NAWIASKY (VIII, 383—420) und NAGY VON EÖTTEVÉNY (VIII, 421—453). — Die Schweiz: FLEINER über die Fortbildung der Bundesverfassung seit 1874 (I, 392—413) und über die Partialrevisionen der Bundesverfassung von 1906—1913 (VIII, 461—469). — Italien: MANFREDI SIOTTO-PINTOR über Verfassungsrechtsleben 1907—1909 (IV, 537—555) und 1910—1912 (VII, 373—405). — Monaco: Frhr. v. DUNGERN über die Verfassung vom 5. Januar 1911 (VI, 441—452). — Spanien: POSADA, über das Staats- und Verwaltungsrecht 1906 (I, 414—426), die politische Reform (II, 444—469) und die Entwicklung 1907—1912 (VII, 472—488). — Portugal: STRUPP über die Verfassung von 1911 (VII, 436—449). — Frankreich: JÈZE, Berichte über die Gesetzgebung und Jurisprudenz im öffentl. Recht in den einzelnen Jahrgängen (IV. 497—530; V, 579—639; VI, 348—403; VII, 301—332, VIII, 246—282). — Belgien: Berichte von ERRERA in jedem Bande. — Holland: Uebersicht von ROMEIJN über das öffentl. Recht 1908—1913 (VIII, 332—372). — England: SUSSMANN über England unter dem liberalen Regime (III, 527—569), MENDELSSOHN über die Parlamentsbill (VI, 404—440), SUSSMANN über die Entwicklung 1909—1912 (VII, 333—372) und 1913 (VIII, 316—331). — Dänemark: Berichte von HANSEN (I, 383—387; II, 170—177; VIII, 238—245) sowie von MORGENSTIERNE über die dänisch-isländische Staatsverbindung nach dem Kommissionsentwurf 1908 (III, 520—526). — Norwegen: fortlaufende Berichte von MORGENSTIERNE (Bd. III, IV, VI, VIII). — Schweden: Berichte von REUTERSKIÖLD (V, 648—656; VII, 465—471). — Rußland und Finnland: Uebersichten von SCHLESINGER (II, 406—430), ERICH (II, 431—443), GRIBOWSKI (III, 602—605; IV, 561—565; V, 643—647; VII, 450—464; VIII, 454—460). — Griechenland: Bericht von SARIPOLOS (II, 250—258). — Türkei: ALBRECHT über das neue Reformwerk, seine Vorgeschichte und seine Aussichten auf Bestand (III, 606—636) und über die neueste Entwicklung (VI, 481—489). — Aegypten: Frhr. v. DUNGERN, Die Staatsgrundgesetze vom 1. Juli 1913 (VIII, 492—512). — China: Bericht von FRANKE (VI, 503—529) und Aufsätze von JÄGER und N.N. über die chinesische Verfassung (VII, 489—499; VIII, 513—521). — Japan: SHIN UYESUGI über die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung (IV, 531—536; V, 640—642; VII, 500—502). — Die Vereinigten Staaten: Berichte von FREUND (III, 509—513; VI, 490—502); VIII, 470—491). — Ein Verzeichnis derjenigen auf der II. Friedenskonferenz vertretenen Staaten, welche die

Konventionen, die Deklarationen und die Schlußakte unterzeichnet haben, findet sich in Bd. III (637—640).

Ohne den hohen wissenschaftlichen Wert der „Abhandlungen" im geringsten verkennen oder verkleinern zu wollen, möchte ich behaupten, daß in den „Berichten" der eigentliche Zweck des Jahrbuches am besten verwirklicht wird und seine charakteristische Eigenart am klarsten zum Ausdruck gelangt. Es ist ihnen darum eine ganz hervorragende Bedeutung beizumessen, deren Schwerpunkt allerdings nicht so sehr in der unmittelbaren Förderung der Wissenschaft zu erblicken ist, als vielmehr in der Bereitstellung neuen wissenschaftlichen Rechtsstoffes, der sonst nur schwer oder garnicht zu beschaffen wäre. Durchaus gerechtfertigt ist aus dieser Erwägung heraus die als eine Besonderheit des Jahrbuches zu bezeichnende wörtliche Wiedergabe von Gesetzen und andern Rechtsquellen. Ihr Abdruck ist in den Berichten über die außerdeutsche Rechtsentwicklung von unschätzbarem Werte, während freilich bei den deutschen Berichten — ausgenommen vielleicht die Kleinstaaten — wegen der leichteren Möglichkeit der Beschaffung des Materials diese Form weniger notwendig, bei Staaten wie Preußen und dem Reich sogar geradezu überflüssig erscheint. Es ist ein außerordentliches Verdienst der Schriftleitung, daß sie in dieser Weise für die Bereitstellung eines reichen und wertvollen Stoffes Sorge trägt, dessen übersichtliche Wiedergabe uns eine dankenswerte Kenntnis des öffentlichen Rechts jener Staaten verschafft und eine ausgezeichnete Grundlage für rechtsvergleichende Arbeiten bietet. Auch die Heraushebung und gesonderte, gründlichere Betrachtung wichtigerer Gesetzgebungsakte ist durchaus zu billigen. Da jedoch hier die Grenze gegenüber den „Abhandlungen" nicht immer leicht zu ziehen sein wird, wäre vielleicht eine Dreiteilung des Inhaltes in Abhandlungen, allgemeine Berichte (Jahresübersichten) und Sonderberichte empfehlenswert. Daß alle Berichte in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist auf das lebhafteste zu begrüßen. Dieses Prinzip sollte auch bei den Abhandlungen ausnahmslos durchgeführt werden, wobei selbstverständlich auf die Qualität der Uebersetzung größter Wert gelegt werden muß.

Nicht alle Pläne der Redaktion haben verwirklicht werden können. So ist ihre Absicht, in jedem Bande regelmäßige Literaturberichte erscheinen zu lassen, leider unausgeführt geblieben. Allerdings ließen es die Herausgeber selbst in der Vorrede zum I. Bande einstweilen noch dahingestellt, ob sich die in Aussicht genommene Erstattung solcher Literaturübersichten werde bewerkstelligen lassen. Gerade in der jetzigen Zeit möchte ich einem solchen Wunsche aufs nachdrücklichste Ausdruck geben. Die unheilvollen Folgen des Weltkrieges werden auch für das Jahrbuch nicht so rasch vorübergehen. Die Erstattung regelmäßiger Berichte über die Entwicklung der ausländischen Gesetzgebung und namentlich unserer Gegnerstaaten wird erst nach Jahren wieder auf der Höhe stehen, die vor

dem Kriege erreicht war. Manche Berichte werden daher leider in Zukunft fortfallen. So tief beklagenswert diese Tatsache ist, so ernsthaft dürfte das Bestreben der Schriftleitung darauf zu richten sein, diese Lücke anderweitig auszufüllen. Nicht nur die vermehrte Einschaltung größerer Abhandlungen, sondern namentlich auch die Aufnahme von ständig wiederkehrenden Literaturberichten möchte ich hier aufs wärmste empfehlen. Auf alle Gebiete des öffentlichen Rechtes, die bisher im Jahrbuch vertreten gewesen sind, müßte sich diese Berichterstattung erstrecken. Nicht umfangreiche Rezensionen, sondern kurze, objektiv gehaltene Referate dürften angemessen sein. Noch ein zweiter Umstand läßt die hier vorgeschlagene Ergänzung wünschenswert erscheinen: Das von STIER-SOMLO herausgegebene Jahrbuch des Verwaltungsrechts, welches über alle auch hier in Betracht kommenden Neuerscheinungen des Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Staatskirchenrechts alljährlich eingehend berichtete, hat sein Erscheinen mit der Ausgabe des 8., die Literatur des Jahres 1912 betreffenden Bandes eingestellt. Es kann und wird nicht die Aufgabe des Jahrbuches d. ö. R. d. G. sein, das Erbe des STIER-SOMLOschen Unternehmens anzutreten. Vor allem ist nicht daran zu denken, über die Neuerscheinungen des Verwaltungsrechts so ausführlich zu berichten, wie es das „Jahrbuch des Verwaltungsrechts" getan hat. Aber die wichtigsten selbständig veröffentlichten Monografien der genannten Zweige des öffentlichen Rechtes werden in Zukunft im Rahmen des Jahrbuches vermerkt werden können, ohne daß sein Umfang zu stark wächst.

Wenn wir zum Schluß das „Jahrbuch" des öffentlichen Rechtes der Gegenwart als Gesamtwerk würdigen, so dürfen wir dem Unternehmen den Preis einer hervorragenden Förderung des öffentlichen Rechts zuerkennen. Seine tiefgründigen Monografien bereichern unmittelbar die zum öffentlichen Rechte gehörigen Zweige der Rechtswissenschaft, seine sorgfältig abgefaßten Berichte fördern sie zum mindesten mittelbar, indem sie ein wertvolles Material bereitstellen. Wieweit im einzelnen noch Ausgestaltungen vorgenommen werden können, ist bereits im vorigen hier und dort angemerkt worden. Hinzugefügt sei noch der Wunsch nach einer Verbesserung des sehr bedenklich knappen und dürftigen Sachregisters. Und in der Inhaltsübersicht dürfen Schönheitsfehler wie z. B. die Verlegung des Haager Schiedsgerichtshofes nach — Wien (Bd. VI, Seite V) nicht vorkommen. Doch lassen wir uns durch solche Kleinigkeiten den Genuß am Ganzen nicht verkümmern. Das Jahrbuch ist eine Zierde der deutschen Rechtswissenschaft, ein unentbehrliches Werk, das sofort geschaffen werden müßte, wenn es noch nicht bestände, ein Buch, das einzig in seiner Art dasteht und dessen eigenartige Bedeutung durch ähnliche neuere Unternehmungen wie z. B. das Jahrbuch des Völkerrechts, die Zeitschrift für Politik, das Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie vortrefflich ergänzt, aber niemals ersetzt wird. Daß das Jahrbuch aus allen